



Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0274 (NLE)

14993/1/14
REV 1

PECHE 514

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der
Europäischen Union – des geänderten Übereinkommens zur Errichtung
der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über die Annahme – im Namen der Europäischen Union – des geänderten Übereinkommens
zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung erteilt am ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden "GFCM") (im Folgenden "Übereinkommen") wurde auf der fünften Tagung der FAO-Konferenz 1949 erstellt und genehmigt und trat am 20. Februar 1952 in Kraft.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft wurde durch die Erlass des Beschlusses 98/416/EG des Rates¹ Vertragspartei der GFCM.
- (3) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.
- (4) Am 15. November 2013 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union über Änderungen des Übereinkommens in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zu verhandeln.
- (5) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben die Verhandlungen entsprechend ihrer jeweiligen im Mandat festgelegten Zuständigkeitsbereiche in enger Abstimmung miteinander geführt.
- (6) Auf der GFCM-Sitzung vom 19. bis zum 24. Mai 2014 wurden die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Auf dieser Sitzung hat die GFCM den Text des geänderten Übereinkommens gebilligt.
- (7) Zweck der Änderungen des Übereinkommens ist es, die GFCM zu modernisieren und ihre Rolle bei der Erhaltung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu stärken.

¹ Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

- (8) Die Ziele, allgemeinen Grundsätze und Aufgaben der GFCM wurden überprüft und erweitert, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze und ihrer Umwelt zu gewährleisten.
- (9) Das geänderte Übereinkommen steht im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union. Es ist daher im Interesse der Union, das geänderte Übereinkommen anzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das geänderte Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des geänderten Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union der FAO mitzuteilen, dass die Europäische Union dem geänderten Übereinkommen zustimmt.¹

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Delegationen: Siehe Dokument 15458/14.

¹ Das Datum des Inkrafttretens des geänderten Übereinkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.